

52. Rechtliche Bedeutung einer Schuldburkunde ohne Bezeichnung eines bestimmten Gläubigers.

I. Civilsenat. Ur. v. 15. November 1882 i. S. F. (Rl.) w. S. & R.
Konkursverwalter (Bekl.). Rep. I. 123/81.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Es war im alten Prozeßverfahren geklagt aus einer Urkunde, in welcher die Aussteller S. & R. für einen gewissen, in das Grundstück des H. einzutragenden Hypothekposten sich als Selbstschuldner zu verbürgen erklärten, ohne daß ein bestimmter Gläubiger dabei genannt war. Die Klage wurde in allen drei Instanzen für an sich begründet erachtet, vom Reichsgerichte aus folgenden

Gründen:

... „Die Anlage 1 war als eine die Beklagten bindende Bürgschafts-urkunde anzusehen. Die unbestritten von ihnen unterschriebene Urkunde enthält unzweifelhaft die Erklärung der Übernahme einer selbstschuldigen Bürgschaft für einen in des H. Grundstück einzuschreibenden Hypothekposten von 2000 M., jedoch nicht zu Gunsten irgend einer dort genannten bestimmten Person. Das Landgericht hat daß sich hieraus ergebende Bedenken, unter Zustimmung des Oberlandesgerichtes, durch die Erwägung beseitigt, daß es rechtlich nicht unmöglich erscheine, daß das Subjekt eines Forderungsrechtes ein nicht bestimmtes Individuum sei, daß vielmehr die Schuldnerschaft oder Gläubigerschaft an ein gewisses Verhältnis in der Weise geknüpft werde, daß jeder, der in dieses Ver-

hältnis eintrete, Gläubiger oder Schuldner werde. Diese Auffassung des vorliegenden Falles konnte denn freilich für zutreffend nicht erachtet werden. Der erwähnte, in der Formulierung sich an den vom Landgerichte angeführten Windscheid (Pandektenrecht Bd. 2 §. 291) anschließende Satz kann richtig sein — wie er es auch zweifellos ist —, ohne daß daraus folgte, daß durch den Privatwillen des Schuldners die Gläubigerschaft an irgend ein beliebiges Verhältnis, hier also an das Innehaben eines bestimmten Hypothekpostens, geknüpft werden könne. Ob jeder Privatmann z. B. Inhaberpapiere mit der entsprechenden Rechtswirkung ausgeben könne, ist bekanntlich streitig, und auch wenn diese Frage zu bejahen sein sollte, so würde damit noch nicht ohne weiteres die Rechtswirksamkeit des hier in Rede stehenden Vorganges gegeben sein. Gerade der vom Landgerichte angeführte Savigny, der im Obligationenrecht Bd. 2 S. 132 flg. allerdings jenen richtigen allgemeinen Satz ebenfalls ausspricht, hat ebenda Bd. 2 S. 89 flg. 101. 122 flg. für das gemeine Recht auf das Entschiedenste die Möglichkeit eines „Vertrages mit einem unbestimmten Gläubiger“ geleugnet. Im gegenwärtigen Falle brauchte nun diese Streitfrage nicht entschieden zu werden, weil es sich hier nicht darum handelte, ob ein späterer Inhaber des zunächst dem Kläger zugeschriebenen Postens die Beklagten ohne weiteres auf Grund der Anlage 1 in Anspruch nehmen könne, sondern weil nur das in Frage stand, ob der Kläger selbst die Bürgerschaft der Beklagten für den Posten rechtsgültig erlangt habe. Dies aber würde schon dann zu bejahen sein, wenn nichts weiter vorläge, als daß die Beklagten die Anlage 1 mit ihrer Unterschrift dem Makler B. in der Absicht eingehändigt hätten, daß er den Gläubiger, dem sie sich verbürgen wollten, noch erst suchen solle. Denn dadurch würden sie den B. bevollmächtigt haben, in ihrem Namen mit demjenigen, welcher den fraglichen Posten in dem H.'schen Grundstücke nehmen werde, durch Übergabe der Anlage 2 mit verpflichtender Wirkung zu kontrahieren, und dies würde er dann auch durch Auslieferung der Anlage 1 an den Kläger gethan haben.“... (Es wird dann ausgeführt, daß nach dem Stande der Parteibeauptungen die gegenwärtige Sache sogar noch anders liege, indem vielmehr die Anlage 1 von vornherein den Beklagten vom Makler B. im Namen des Klägers F. zur Unterschrift vorgelegt sei.)